

### **3. Änderung der Satzung**

#### **über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Verbandsgebiet des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming - 3. Änderungssatzung -**

Aufgrund des § 78 Absatz 6 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Neufassung vom 16.03.2011 (GVBI. LSA 2011, S.492) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBI. LSA 1993, S.568), in der derzeit geltenden Fassung sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 12.02.2007 ergänzt durch die Fortschreibung vom 06.04.2009 und die Fortschreibung vom 12.04.2011 (in Kraft getreten mit Genehmigung vom 09.11.2011 durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) hat die Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming in der Sitzung am 15.02.2012 folgende 3. Änderung der Satzung beschlossen:

#### **I. Sachliche Änderung**

Der § 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 12.02.2007, ergänzt durch die Fortschreibung vom 06.04.2009 und die Fortschreibung vom 12.04.2011 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfaulgruben anfallenden Schlammes.

#### **II. Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 20.02.2012

Andreas Fischer  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

- Anlage 1: Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 angeschlossen werden
- Anlage 2: Grundstücke, die bis Ende 2016 angeschlossen werden
- Anlage 3: Grundstücke, die vor Inkrafttreten der Satzung von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen wurden

Hinweis zur Veröffentlichung:

Die Anlagen 1 bis 3 werden auf Grund ihres Umfanges in der Geschäftsstelle des AWZ Elbe-Fläming, Amtsmühlenweg 93 in 39261 Zerbst/Anhalt zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten ausgelegt.

**Öffentliche Bekanntmachung am 15. Mai 2012  
in der WAZ regional (Wasser-Abwasser-Zeitung), Ausgabe Anhalt-Bitterfeld**